



Hygieneplan an der Primus-Koch-Grundschule Hohenpeißenberg

zum Präsenzunterricht

im Schuljahr 2021/22,

aktualisiert am 04.10.2021,

Neuerungen rot markiert



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Äußerer Organisationsrahmen (im Schulhaus)	2
2. Hygienevorschriften.....	3
3. Innerer Organisationsrahmen (im Unterricht)	5
4. Unterrichtsbefreiung für Risikogruppen.....	6
5. Umgang mit Krankheitssymptomen/-fällen.....	6

Der hier ausgeführte Hygieneplan der Primus-Koch-Grundschule versteht sich als Erweiterung und örtliche Umsetzung des jeweils aktuell gültigen Rahmen-Hygieneplans des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Grundsätzlich findet ab 14.09.21 inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden können weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.

1. Äußerer Organisationsrahmen (im Schulhaus)

1. Nutzung von separaten Eingängen/ Ausgängen
 3. Klasse: Seiteneingang (Lehrerparkplatz)
 4. Klasse: Eingang über Pausenhof
 - 1/2 a, 1/2 b und 1/2 c: Haupteingang

Kindergartengruppe: Zugang über den Seiteneingang der Mittagsbetreuung
Bei gleichzeitigem Unterrichtsende werden einzelne Gruppen in die Garderoben möglichst nacheinander geschickt.

2. genaue Zuteilung fester Garderobenplätze
 - 1 /2 a, b, c: Garderobe nah am Klassenzimmer
 3. Klasse: Garderobe 1. Stock, neben dem Klassenzimmer
 4. Klasse: Garderobe im Erdgeschoss und vor dem Klassenzimmer

3. Pausenhofregelungen
 - Lehrkraft der Vorstunde bringt Kinder in den Pausenhof und Lehrkraft der nachfolgenden Stunde holt sie wieder ab (an den markierten Aufstellflächen)
 - Pausenhofkiste / Spielgeräte sind aktuell wieder einsetzbar
 - Während der Pause achtet die Pausenaufsicht auf möglichst einzelnen Toilettenbesuch (Kinder melden sich vorab bei der Aufsicht, wenn Sie auf die Toilette gehen)

4. Lüften
 - Prinzip der offenen Tür im Schulhaus (auch an den Toiletteneingängen)
 - Fenster in den Zimmern mehrmals täglich lüften (Querlüften)
 - Richtwert: Alle 20 min mind. 5 min lüften (Fenster dabei ganz öffnen!)
 - Gangfenster möglichst gekippt, wenn Temperaturen das zulassen
 - Außentüren bleiben ab 8.10 Uhr geschlossen
 - CO2-Ampeln helfen die Notwendigkeit des Lüftens bestimmen. Beim Einsatz der Ampeln genügt ein intensives Lüften alle 45min für mind. 5 min
 - **Luftreinigungsgeräte sind über den Sachaufwandsträger (Gemeinde) bestellt; amtliche Vorgaben sind eingehalten (leise <40dB, hoher Luftfilterumsatz pro Stunde)**

5. möglichst keine Schüler/innen in den Gängen, Botengänge, wenn möglich, alleine

6. Toilettenbesuche nur einzeln
 - 3.+ 4. Klasse: Toiletten im Zwischenstock, bei besetzter Toilette auf dem Gang warten
 - 1.+ 2. Klasse: Toiletten im Erdgeschoss, ein Kind pro Klasse

2. Hygienevorschriften/-regelungen

1. Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder Quarantänemaßnahmen unterliegen haben keinen Zutritt zum Schulgelände.
2. **PCR-Pooltests** („Lollitests“) ab dem 27.09.21:
 - a) 2x pro Woche findet ein PCR-Pooltest der Klasse und anschließend eine individuelle Rückstellprobe in jeder Klasse statt:
 - Klassen 1/2a,b,c: montags und mittwochs
 - Klasse 3 und 4: dienstags und donnerstags
 Eltern, die dem Testverfahren nicht zustimmen, müssen ihre Kinder außerschulisch von offiziellen Stellen testen lassen und den negativen Testnachweis schriftlich vorlegen: 2x pro Woche bei PCR-Verfahren, 3x pro Woche bei Schnelltestverfahren
 - b) Eltern, Klassenlehrkraft und Schulleitung erfahren über eine digitale Schnittstelle (Pooltest-bayern) von den Ergebnissen des Labors. Bei negativen Ergebnissen (am Abend oder frühmorgens) ist das Schulbesuch weiterhin möglich. Liegen bis Schulbeginn keine Ergebnisse einer Klasse vor, wird ein zusätzlicher Antigen-Schnelltest durchgeführt.
 - c) Bei positiven Testungen wird auch das Gesundheitsamt informiert und trifft weitere Entscheidungen.
 - d) Verpasst ein Kind durch (leichte) Krankheit einen PCR-Pooltest, muss es am ersten Schulbesuchstag einen Selbsttest (Nasentest) durchführen und nimmt dann am Folgetag wieder regulär am PCR-Pooltest teil.
3. **Hände waschen** zu Schulbeginn mit Seife, einzeln, nach Eintreffen (30 Sekunden) Hände waschen vor der Esspause und nach dem Toilettengang Alle verfügbaren Waschbecken im Schulhaus werden genutzt (Zuteilung nach Absprache).
4. Die **Maskenpflicht** entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Das gilt für Schülerinnen und Schüler und schulisches Personal. Im Außenbereich der Schule ist ebenfalls keine Maske nötig. Im Inneren des Schulgebäudes, außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) besteht weiterhin Maskenpflicht.

Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich. Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten.

HINWEIS zur MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) aus dem Rahmenhygieneplan:

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch

eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

Für Lehrkräfte sind medizinische Gesichtsmasken Pflicht, für Schülerinnen und Schüler werden sie empfohlen. Auf eine enganliegende Trageweise ist zu achten.

5. Abstand von 1,5 m einhalten, wo immer möglich
6. Verzicht auf Körperkontakt
7. Berühren von Augen, Nase, Mund nach Möglichkeit vermeiden
8. Ausnahmeregelungen gelten für den Musik- und Sportunterricht (siehe dazu Punkte 7. im Rahmen-Hygiene-Plan)

Sportunterricht:

- Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt.
- Sportunterricht findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt.
- Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.
- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten.
- In der Sporthalle wird bei Klassenwechsel und in den Pausen intensiv gelüftet.
- Schwimmunterricht kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikunterricht:

- Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt.
- Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt.
- Im Unterricht im Gesang und Blasinstrument sollen möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden und immer wieder intensiv gelüftet werden.
- Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.

9. Desinfektion

- von Türgriffen, Handläufen und Lichtschaltern am Schulende und bei Bedarf auch zwischendurch (durch Reinigungspersonal und Lehrkräfte)
 - von Werkzeugen im Werkunterricht (Lehrkräfte)
 - von Tischflächen am Ende der Woche (Reinigungspersonal)
 - von Sportgeräten, evtl. auch Lernmitteln nach Gebrauch durch die Lehrkraft
10. Tägliche Reinigung der Klassenzimmer mit täglichem Abwischen der Tischoberflächen (Reinigungspersonal)
 11. Hinweis-Schilder/ Plakate für das Schulhaus (Händewaschen, Abstand halten, Anlegen von Mund-Nasen-Schutz) und gelbe Abstandspfeile am Boden
 12. Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände
wenn nicht vermeidbar, dann vor und nach dem Austausch Hände waschen
 13. Besprechung/ Vermittlung aller Hygieneregeln im Unterricht

3. Innerer Organisationsrahmen (im Unterricht)

1. feste Bezugsperson/en der einzelnen Schülergruppen/ Klassen, wenn möglich; das gilt auch für die Mittagsbetreuung
2. Schüler/innen sitzen an namentlich zugewiesenen Plätzen. Das ist an jedem Unterrichtstag gleich (feste Sitzordnung). **Dabei soll möglichst viel Abstand zwischen den Tischen sein (bis an die Außenwände rücken)**
3. Bei Klassenmischung (**Ethik/Religion**) gilt nach Klassen getrennte Sitzordnung (blockweise Sitzordnung).
4. Fachunterricht in Fachräumen ist möglich; besser ist aber der Verbleib im eigenen Klassenzimmer.
5. Der Abstand von Lehrkräften zu Schüler/innen von mind. 1,5m sollte möglichst eingehalten werden (pädagogisch nötige Ausnahmefälle sind möglich).
6. **Partnerarbeit und Gruppenarbeit ist möglich, auf konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.**
7. Bei kranken Kindern mit deutlichen Symptomen werden die Eltern informiert. Die Kinder werden sofort isoliert und müssen abgeholt werden.
8. Auf das Einhalten der Husten- und Nieß-Etikette wird geachtet.
9. Das hygienische „Auf- und Absetzen“ des MNB wird in der Gruppe gemeinsam geübt.

10. Jeder Schüler/in benutzt möglichst seine eigenen Bedarfsgegenstände (Arbeitsmittel, Stifte, Lineale o.Ä., Trinkflaschen).
11. Hefte, Arbeitshefte, Ordner bleiben unter der Bank (jedes Kind hat ein eigenes Fach) oder in der Schultasche und werden nicht mit anderen Schülern getauscht.
12. Im Krankheitsfall stellt die Lehrkraft die Arbeitsmaterialien in einer Mappe zusammen und gibt es einem Kind mit.
13. Beim Einsammeln und Austeilen achtet die Lehrkraft auf Hygienemaßnahmen.
14. Trinkpause/n und Esspausen im Klassenraum finden auf dem Platz statt.
15. Die Toiletten werden einzeln aufgesucht.
16. Bei Unterrichtsende hat die betreffende Lehrkraft Aufsicht bis die Kinder das Schulhaus verlassen haben.

4. Unterrichtsbefreiung für Risikogruppen

1. Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung erforderlich.
2. Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
3. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
4. Schulbesuchspflicht betroffener Kinder wird durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht gewährleistet.

5. Umgang mit Krankheitssymptomen/-fällen von COVID 19

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:
(siehe dazu Punkte 14. im Rahmen-Hygiene-Plan)

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Das gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

d) Es wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1)) mitgeteilt.

gez. Stefan Schmid, Rektor der Primus-Koch-Grundschule